

# BETREUUNGSVERTRAG

## Offener Ganztag (OGS)

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Verein  
**OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e. V.**  
als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne  
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de  
www.ogs-uhlandschule.de

Stand: 01.09.2023

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und  
den Erziehungsberechtigten

---

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

dienstlich: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

### Angaben zum Kind:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Aufnahmedatum: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der am 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 4 u. 5).

## **§ 1 Betreuungsrahmen**

Die Betreuungsmaßnahme des Schülers/ der Schülerin ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung, die montags bis freitags nach Unterrichtsende jeweils bis 16:00 Uhr, mindestens bis 15:00 Uhr, stattfindet. Vom Land NRW ist es vorgeschrieben, dass die OGS-Kinder bis 15:00 Uhr in der Betreuung bleiben müssen. In Ausnahmefällen (z. B. Sportverein) kann eine vorzeitige Abholung erfolgen, die mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen ist. Die regulären Abholzeiten sind 15:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr und zum Schuljahresbeginn bekanntzugeben. Die schulische Veranstaltung endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Die Betreuung in den Schulferien kann auch an einer anderen Schule im Stadtgebiet Werne erfolgen, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Das Ferienangebot kann im Trägerverbund auch unter Einbeziehung Dritter durchgeführt werden.

Die Ferienbetreuung erstreckt sich auf die ersten drei Wochen in den Sommerferien und auf je zwei Wochen in den Herbst- und Osterferien. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

## **§ 2 Elternbeitrag**

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrem Einkommen monatliche Beiträge. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage hierfür ist der aktuelle Ratsbeschluss der Stadt Werne.

## **§ 3 Verpflegungskosten**

Die Verpflegung ist wesentlicher Bestandteil des OGS-Konzepts und des Betreuungsvertrages. Sie wird vom Träger an allen Betreuungstagen in der Woche angeboten. Die Verpflegung für den Offenen Ganztags beträgt im Schuljahr 2023/2024 für alle Werner Grundschulen EUR 4,00 pro Tag und ist zusätzlich zu dem an die Stadt Werne zu zahlenden Elternbeitrag zu entrichten. Die monatlichen Verpflegungskosten belaufen sich im Schuljahr 2023/ 2024 auf EUR 80,00 und werden vom Trägerverein in Monatsbeiträgen von September bis Juni

des Folgejahres im Voraus eingezogen. Die Essensbeiträge für die Ferien bzw. beweglichen Ferientage werden nach Bedarf zusätzlich eingezogen.

Die Erstattung des Essensbeitrags erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn das Kind begründet (z. B. wegen Krankheit, Kuraufenthalt usw.) länger als fünf Tage fehlt.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Unterschrift mit dem Lastschriftverfahren einverstanden:

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir den o. a. Träger bis auf einen schriftlichen Widerruf, die von mir/ uns monatlich als Verpflegungspauschale zu entrichtende Zahlung für die Teilnahme meines/ unseres Kindes an der Verpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule zu Lasten meines/ unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

-----  
Name, Vorname (Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber)

-----  
IBAN  
-----

Geraten die Erziehungsberechtigten mit der monatlichen Zahlung in Rückstand, weil das o. g. Konto keine Deckung aufweist oder aus einem anderen Grund, so wird der Gesamtbetrag des Verpflegungsgeldes zum Anfang des Folgemonats fällig. Sollte auch dann keine Zahlung erfolgen, kann eine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 ausgesprochen werden. Rückständige Zahlungsverpflichtungen entfallen im Falle einer Kündigung nicht. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Stornierungskosten, die auf Versäumnisse der Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, werden diesen in Rechnung gestellt.

Im Falle irrtümlicher oder unrichtiger Einziehung besteht die Verpflichtung des Trägers nach eigenem Erkennen oder auf Anzeige des Fehlers hin unverzüglich die unrichtigen und irrtümlich abgerufenen Beträge auszugleichen. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

## § 4 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) schriftlich kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule, spätestens am 31.07. des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Sonstige Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 5 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch des Offenen Ganztags sprechen. Seitens des Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/ oder Andere gefährdet oder wiederholt die Verpflegungskosten nicht gezahlt werden. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53.3 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für den Offenen Ganztag.

## § 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Werne, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Werne, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Uhlandschule, Schulleitung

Werne, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Offener Ganztag Uhlandschule Werne e. V.